

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Kocks Ardelit Kranbau GmbH (KAK) bei ihren Auftragnehmern. Bestellungen der KAK liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die KAK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme der Leistung durch die KAK gilt nicht als Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen. Auch für alle zukünftigen Geschäfte der KAK mit dem Auftragnehmer gelten diese Einkaufsbedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der schriftlichen Bestätigung ist KAK berechtigt, Bestellungen zu widerrufen. Eine verspätete Annahme durch den Auftragnehmer gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch KAK.

2.2 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Einkaufsabteilung der KAK, ebenso wie vertragsändernde Absprachen mit anderen Abteilungen der KAK.

3. Leistungsausführung

Der Liefergegenstand muss die vereinbarte und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik sowie dem neuesten Stand der Technik und den Bestellunterlagen, Zeichnungen, Prüfvorschriften sowie technischen Liefervorschriften der KAK entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Verordnungen und einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände einzuhalten.

3.1 Eine Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht vorbehalten werden, sondern kann auch vom Schlussrechnungsbetrag einbehalten werden.

4. Lieferzeit, Verzug und Vertragsstrafe

4.1 Von KAK vorgegebene sowie vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, KAK unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist KAK berechtigt, ohne Schadensnachweis für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des Netto-Preises der verspätet gelieferten Ware, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Netto-Preises der verspätet gelieferten Ware als Ersatz für den aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einen geringeren Schaden nachweisen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt KAK vorbehalten.

4.4 KAK ist berechtigt, früher als vereinbart gelieferte Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

5. Versand, Verpackung

Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von KAK angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch KAK. Die Versandart ist mit KAK abzustimmen. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Zur Rückgabe der Verpackung ist KAK nicht verpflichtet.

6. Gefahrübergang

6.1 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf KAK über, wenn der Empfang der Ware an der von KAK bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde.

6.2 Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer Abnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart.

7. Nicht vertragsgemäße Leistung

7.1 Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß, stehen KAK die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich vorbehaltlich Ziff. 7.2 nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Für Ansprüche der KAK wegen der Lieferung einer mangelhaften Ware gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften keine längere Verjährung ergibt. Diese beginnt mit dem Gefahrübergang.

7.3 Für Teile, die durch den Auftragnehmer nachgeliefert oder nachgebessert, d.h. ersetzt oder repariert wurden, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Die Verjährung von Ansprüchen aus Mängelgewährleistung ist gehemmt, solange der Auftragnehmer sie nach rechtzeitiger Mängelanzeige nicht schriftlich und endgültig zurückweist.

7.4 Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist KAK nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf dessen Kosten zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf der KAK zu vermeiden oder abzukürzen.

7.5 Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist KAK auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

8. Zeichnungen und andere Unterlagen

8.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, behält sich KAK ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der KAK zu verwenden und nach Abwicklung unaufgefordert an KAK zurückzugeben.

8.2 Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer KAK die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden und KAK kostenlos das Eigentum an diesen zu übertragen. KAK oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Herstellung von Ersatzteilen kostenlos benutzen.

8.3 Durch die Genehmigung der KAK zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen der KAK, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird.

9. Beistellung

9.1 Von KAK beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum von KAK und dürfen nur für deren Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für KAK zu verwahren und ist verpflichtet, KAK unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn deren Eigentum beim ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.2 Verarbeitung und Umbildung beigestellten Materials durch den Auftragnehmer werden für KAK vorgenommen, die das Eigentum an der umgebildeten Sache unmittelbar erwirbt. Wird beigestelltes Material mit anderen, nicht KAK gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt KAK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer KAK anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KAK.

10. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

KAK erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei KAK lagernden unbearbeiteten Waren an, nicht jedoch einen Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Sachen. Ausgeschlossen ist ebenso die Abtretung der Forderungen der KAK aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer. Sämtliche Gegenstände gehen mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum der KAK über.

11. Fertigstellungsterminplan und Fortschrittsberichte

11.1 Der Auftragnehmer hat KAK innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe der Originalunterlagen und Inkrafttreten des Vertrages einen detaillierten Fertigungsterminplan zu übergeben. Dieser Plan muss Auskunft über Materialbestellung, Materialbereitstellung, Zuschnitt, Beginn des Zusammenbaus, Beginn des räumlichen Aufbaus der verschiedenen Elemente, mechanische Bearbeitung, Sandstrahlen und Konservieren sowie der Bereitstellung zum Versand geben. Der Plan muss ferner ausreichend Perioden für Kontrollen entsprechend dem Durchlauf enthalten.

11.2 Sämtliche der in dem Fertigungsterminplan genannten Termine und Fristen sind verbindliche Zwischentermine bzw. -fristen.

11.3 Der Auftragnehmer hat KAK in schriftlicher Form, alle zwei Wochen, über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten. Jeder Fortschrittsbericht ist an KAK per E-Mail zu übermitteln.

11.4 Sollte sich herausstellen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte so unzureichend sind, dass die im Fertigungsterminplan genannten Fristen bzw. Termine offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen von KAK unverzüglich Abhilfe schaffen. Der Auftragnehmer hat die insoweit zu treffenden Abhilfemaßnahmen in personeller und sachlicher Hinsicht (z.B. Personalaufstockung, Überstunden, zusätzliche Schichten, zusätzliche Mittel etc.) auf eigene Kosten durchzuführen. Der Auftragnehmer muss dabei Arbeitskräfte und/oder Mittel einsetzen oder beschaffen, durch die die hinreichende Gewähr gegeben ist, dass der Rückstand aufgeholt wird und der weitere Fertigungsablauf im Rahmen der im Fertigstellungsterminplan genannten Termine und Fristen verläuft.

11.5 Ferner hat KAK im Falle von Terminüberschreitungen von mehr als zwei Wochen zu dem detaillierten Fertigungsterminplan das Recht, dem Auftragnehmer schriftlich eine Frist von zwei Wochen für die Behebung der Terminüberschreitung zu setzen mit der Ankündigung, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Sollte auch nach dieser Fristsetzung der Auftragnehmer gegenüber KAK nicht nachweisen können, wieder entsprechend dem ursprünglichen detaillierten Fertigungsterminplan oder einer zwischen ihm und KAK abgestimmten Modifizierung dieses Fertigungsterminplanes die vertraglichen Leistungen zu erbringen, kann KAK, ohne eine weitere Nachfrist zu setzen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer kündigen, die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung anderweitig beauftragen und die dadurch entstandenen Kosten vom Auftragnehmer ersetzt verlangen. Daneben hat der Auftragnehmer für den Fall, dass er die Terminüberschreitung schuldhaft verursacht hat, KAK auch die weiteren, durch die Terminüberschreitung entstandenen Schäden zu ersetzen. Die weiteren KAK gesetzlich zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

11.6 Die vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 11.1 bis 11.5 gelten nicht für zwischen KAK und dem Auftragnehmer geschlossene Verträge, die vom Auftragnehmer serienmäßig und in großer Stückzahl hergestellte Standard-

komponenten zum Gegenstand haben und daher dem Kaufrecht unterliegen.

12. Preise, Zahlungsbedingungen

12.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind vereinbarte Preise Festpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch KAK wirksam. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage ein.

12.2 Zahlungen der KAK erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Nach Zeit und Aufmaß vereinbarten Abrechnungen dürfen nur die von KAK zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmäße zugrundegelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KAK in gesetzlichem Umfang zu.

12.3 Rechnungen werden von KAK innerhalb von 20 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto, in bar oder Akzept gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, gilt für den Beginn der Zahlungsfrist auch bei Annahme der Leistung der vereinbarte Termin.

12.4 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung der KAK. Ist der Auftragnehmer Kaufmann und tritt er einen Anspruch ohne Zustimmung der KAK ab, bleibt KAK weiter berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer zu leisten oder mit ihm gegenüber bestehenden Forderungen aufzurechnen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Verträge zwischen KAK und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist der Verwendungsort, für Zahlungen der Sitz der KAK. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der KAK oder nach Wahl der KAK der Gerichtsstand des Auftragnehmers.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten, solange die erlangten Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

13.3 Sind Bestimmungen eines Vertrages zwischen KAK und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass KAK sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf. Die Daten betreffen z. B. Adresse, Bezugsmengen und Fakturierungsdaten.